

Personalrat Universität Bayreuth

Info Dezember 2002

Inhalt: DIAPERS-X – Dienstvereinbarung abgeschlossen

- Landtagsausschuss billigt Verschlechterungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes in Bayern
 - Tarifverhandlungen zur Entgeltumwandlung
 - Tarifvertrag zur Altersvorsorge (ATV)
 - Altersteilzeit und Betriebsrente
 - Englisch-Sprachkurse
 - Änderung der Urlaubsverordnung
 - Wahl der Schwerbehindertenvertretung
-

DIAPERS-X – Dienstvereinbarung abgeschlossen

DIAPERS-X, das Personal- und Stellenverwaltungssystem, das hauptsächlich in der Personalabteilung zum Einsatz kommt und mit dem Ihre persönlichen Daten elektronisch verwaltet, gespeichert und bearbeitet werden, ist seit dem 14.10.2002 auf einer gesicherten rechtlichen Basis im Einsatz. Personalrat und Dienststelle haben zu diesem Zeitpunkt und nach langen, aber kooperativen Verhandlungen, eine Dienstvereinbarung abgeschlossen, welche die Modalitäten des Einsatzes regelt. Die Dienstvereinbarung nebst Anlagen kann im Büro des Personalrates im Gebäude B 8 eingesehen werden, die Vereinbarung ohne Anlagen wird an den bekannten Anschlagtafeln des Personalrates ausgehängt.

Landtagsausschuss billigt Verschlechterungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes in Bayern

Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtages hat in seiner Sitzung am 3./4. Dezember 2002 die folgenden - für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und die Beamten im Freistaat Bayern nachteiligen - Maßnahmen beschlossen:

- Der Essenszuschuss wird für alle Beschäftigten gestrichen (wird bereits zum 1.1.2003 umgesetzt).

Für Beamte und Beamtinnen gilt:

- Die bisherigen 2 Arbeitszeitverkürzungstage pro Jahr werden gestrichen.
- Die Leistungsstufenverordnung wird ausgesetzt.
- Die Antragsaltersgrenze für die Altersteilzeit wird auf das 60. Lebensjahr (Schwerbehinderte 58 Jahre) heraufgesetzt. Wer bis zum 31.12.2002 das 56. Lebensjahr (Schwerbehinderte 55.) vollendet, kann bis zum 31.12.2002 die Altersteilzeit beantragen, wenn er sie bis spätestens 1.3.2003 antritt.
- Anhebung der Altersgrenze für den Antragsruhestand auf das 64. Lebensjahr (Schwerbehinderte ohne Änderung). Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1.1.2003 das 63. Lebensjahr vollenden, gilt die bisherige Regelung weiter.

- Ab 1.7.2003: Erhöhung der Selbstbehalte bei der Beihilfe für Wahlleistungen auf 35 € pro Krankheitstag bei wahlärztlicher Behandlung sowie auf 25 € pro Krankheitstag bei gesondert berechneter Unterkunft.

Es kann damit gerechnet werden, dass die vom Ausschuss gebilligten Maßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden.

Tarifverhandlungen zur Entgeltumwandlung

Bei der privaten steuergeförderten Altersvorsorge, der Riester-Rente, gibt es eine besondere Anlageform, die sog. Entgeltumwandlung. Dabei bleiben die angelegten Beiträge bis 2008 von Steuer und Sozialabgaben frei.

Den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bleibt die Entgeltumwandlung vorerst verschlossen. Die Grundlage für den Anspruch, ein entsprechender Tarifvertrag, fehlt bisher noch. Bereits im April 2002 hatte die Gewerkschaft ver.di die Arbeitgeber zu Verhandlungen aufgefordert; erst im Oktober 2002 wurden die Verhandlungen begonnen und sind auch gleich gescheitert, im wesentlichen daran, dass die Gewerkschaften die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber als Grundlage eines Zuschusses - gleich welcher Höhe - einsetzen möchten und die Arbeitgeber dies kategorisch ablehnen.

Tarifvertrag zur Altersvorsorge (ATV)

Über die wesentlichen Aspekte der Neustrukturierung der Zusatzversorgung für die Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes hat die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in der Personalversammlung am 4.12.2002 informiert.

Auf einige Änderungen aufgrund der neuen Satzung der VBL möchten wir noch einmal hinweisen.

Die bisherigen 2 Rentenarten "Versichertenrente und Versorgungsrente" mit Rentenansprüchen in unterschiedlicher Höhe gibt es nicht mehr. Sie werden ersetzt durch eine Betriebsrente. Nach Erfüllung einer Wartezeit von 60 Monaten wird ein Rentenanspruch erworben, der auch dann erhalten bleibt, wenn die Beschäftigung im öffentlichen Dienst **vor** dem Rentenfall aufgegeben wird.

Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit, die für ein auf nicht mehr als 5 Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden und die bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben, sind auf ihren **schriftlichen** Antrag von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zu stellen.

Sollte eine Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über die 5 Jahre hinaus erfolgen, wäre eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ausgeschlossen.

Alle **beitragsfrei** Versicherten, die die Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt haben, können bis zur Vollendung ihres 67. Lebensjahres die Erstattung der von ihnen getragenen Beiträge beantragen. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

Altersteilzeit und Betriebsrente

Auch während der Altersteilzeit werden Beiträge zur VBL fällig - bisher auf der Grundlage von 50 % der Bezüge. **Bei nach dem 31.12.2002 abgeschlossenen** Verträgen werden Beiträge künftig auf der Grundlage von 90 % der Bezüge fällig, bei einem Beitragssatz von 1,41 %. Da sich auch die Arbeitge-

berleistung zur VBL erhöht, kann sich dadurch ein höheres steuerpflichtiges Entgelt und damit eine höhere Lohnsteuer ergeben.

Englisch-Sprachkurse

In Absprache mit der Dienststelle möchten wir abklären, ob bei den Teilnehmern/innen der Sprachkurse ein Interesse an der Fortführung der Kurse zur Vertiefung des Stoffes besteht. Sollte dies der Fall sein, bitten wir, dies der Kollegin Frau Dagmar Tannreuther in der ZUV, Tel. 5221, oder uns mitzuteilen.

Änderung der Urlaubsverordnung

Vom Hauptpersonalrat wurde uns der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung übermittelt. Danach sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

§ 10 Abs. 1: Regelt den Verfall und die Verlängerung von Erholungsurlaub, der nicht bis zum 30.4. des Folgejahres eingebracht wird.

Satz 2 lautet bisher: Falls aus **zwingenden Gründen** die Einbringung nicht möglich ist, kann die Frist angemessen verlängert werden ...

Änderungsfassung: Diese Frist kann **angemessen** verlängert werden, wenn die **dienstlichen Belange** es zu lassen ...

§ 11 regelt die Ansparung von Erholungsurlaub. Die Geltungsdauer war auf 5 Jahre beschränkt und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft (§ 26 Abs. 3).

§ 11 soll wie folgt neu gefasst und zeitlich nicht begrenzt werden:

"Nicht eingebrachter nach § 3 zustehender Erholungsurlaub kann auf Antrag angespart werden, wenn die dienstlichen Belange es zulassen. Die Ansparung ist nur zulässig für den **15 Tage übersteigenden Teil des Erholungsurlaubs eines Kalenderjahres**. Ein angesparter Erholungsurlaub ist spätestens bis zum Ablauf des dritten Jahres, das auf das Urlaubsjahr folgt, einzubringen.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 wird neu eingefügt:

"Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 4 Abs. 1 der Mutterschaftsverordnung ist auf den Erziehungsurlaub anzurechnen, soweit nicht die Anordnung wegen eines besonderen Härtefalles nach § 1 Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes unbillig ist."

Anmerkung:

Die Urlaubsverordnung gilt nur für Beamtinnen und Beamte unmittelbar. Eine Ansparung von Erholungsurlaub durch Arbeiter und Angestellte ist nicht möglich.

Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Am 5. November 2002 wurde die Schwerbehindertenvertretung für die nächsten 4 Jahre gewählt. Als Vertrauensmann der Schwerbehinderten wiedergewählt wurde der Kollege Richard Kastner vom Akad. Auslandsamt/Studienberatung. Zu seinem Stellvertreter wurde Kollege Alfred Schulz, z. Zt. freigestelltes Personalratsmitglied, gewählt.

Der Personalrat gratuliert zur Wahl und freut sich auf weiterhin gute Zusammenarbeit.

Wir wünschen allen Angehörigen der Universität ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Personalrat